

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Carl Warrlich GmbH

### I. Geltungsbereich

Für unsere Angebote, Auftragsbestätigungen, Lieferungen und Leistungen gelten ausschließlich die nachfolgenden Geschäftsbedingungen in ihrer zum Zeitpunkt der Bestellung gültigen Fassung. Hiervon abweichende Bedingungen entfallen keine Gültigkeit, es sei denn wir stimmen dies ausdrücklich zu. Unsere Bedingungen gelten auch ohne ausdrückliche Hervorhebung oder Bestätigung für alle späteren Geschäftsabschlüsse im Rahmen einer laufenden Geschäftsbeziehung.

### II. Vertragspartner/Vertragsschluss

- (1) Die Darstellung in unserem Katalog stellt kein rechtlich bindendes Angebot dar. Soweit wir ein Angebot erstellen, hat dieses 6 Wochen Gültigkeit ab dem Angebotsdatum, es sei denn im jeweiligen Angebot wird eine abweichende Gültigkeitsdauer angegeben.
- (2) Mit der Bestellung gibt der Kunde ein verbindliches Angebot gegenüber

**Carl Warrlich GmbH  
Falkener Landstraße 9  
99830 TREFFURT/GERMANY**

ab, welche bei Abschluss eines Kaufvertrages Vertragspartner wird.

- (3) Der Kaufvertrag kommt zustande, sofern wir die Bestellung schriftlich bestätigen, durch den Versand der Ware oder bei einem vorherigen Angebot unsererseits durch die Bestellung innerhalb der Gültigkeitsdauer des Angebots. Eine automatisierte E-Mail oder sonstige Schreiben, welche lediglich den Eingang ihrer Bestellung bestätigen, stellen noch keine Annahme der Bestellung dar.
- (4) Mündliche Nebenabreden und Änderungen von Verträgen oder diesen Vertragsbedingungen mit uns oder unseren Vertretern bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der Geschäftsführung.

### III. Preise

- (1) Unsere Preisangaben verstehen sich als Nettopreise ausschließlich Verpackung, Mehrwertsteuer, Versand- und Versicherungskosten ab Werk. Sie werden, soweit nichts anderes vertraglich vereinbart ist, in Euro (€) ausgewiesen.
- (2) Liegen zwischen Vertragsabschluss und dem vereinbarten Lieferdatum oder dem vom Kunden bestimmten Liefertag mehr als vier Monate, behalten wir uns vor den vereinbarten Kaufpreis entsprechend denen bis zur Lieferung eingetretenen Kostenänderungen zu erhöhen. Dem Kunden steht für den Fall der Erhöhung um mehr als 5 % des vereinbarten Kaufpreises ein Rücktrittsrecht von diesem Vertrag zu.

### IV. Rahmenlieferungsvertrag

Soweit wir mit Kunden Verträge über die wiederholte Lieferung einer bestimmten oder unbestimmten Warenmenge schließen, unabhängig davon, ob eine bestimmte oder unbestimmte Laufzeit vereinbart ist, gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen, sowie ergänzend nachfolgendes:

- (1) Die bei Abschluss des Vertrages vereinbarten Preise haben eine Gültigkeitsdauer von 1 Jahr, es sei denn, wir vereinbaren mit dem Kunden individuell, schriftlich eine andere Gültigkeitsdauer.
- (2) Die mit dem Kunden vereinbarten Preise verstehen sich als Nettopreise ab Werk und sind zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer in Höhe des am Tag der Entstehung der Steuer geltenden Steuersatzes zu zahlen.
- (3) Erhöhen sich die zum Zeitpunkt des Abschlusses des jeweiligen Vertrages gültigen Rohmaterialkosten, Transportkosten oder bei einer Lieferung ins Ausland von uns zu entrichtende öffentliche Steuern und Abgaben, so sind wir berechtigt, unsere Preise in dem Verhältnis zu erhöhen, in welchem sich aufgrund der Kostenveränderung unsere Gesamtkosten erhöhen. Wir sind für diesen Fall verpflichtet, auf Verlangen des Kunden, schriftlich unsere ursprüngliche Kostenkalkulation, sowie die eingetretenen Kostensteigerungen offen zu legen. Sollten sich die Preise um mehr als 10 % erhöhen, ist der Kunde berechtigt, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.

### V. Zahlung, Fälligkeit Verschlechterung der Kreditwürdigkeit

- (1) Die Bezahlung der Waren erfolgt wahlweise gemäß unseren Vorgaben per Vorkasse oder auf Rechnung. Bei Zahlung per Vorkasse verpflichtet sich der Kunde, den Kaufpreis nach Vertragsschluss unverzüglich zu zahlen. Bei Zahlung auf Rechnung sind die von uns gestellten Rechnungen, soweit nicht anders vertraglich vereinbart, sofort zur Zahlung fällig.
- (2) Bei internationaler Warenlieferung kann die Zahlung wahlweise gemäß unseren Vorgaben per Dokumentenakkreditiv erfolgen. In diesem Fall ist der Kunde verpflichtet, uns ein unwiderrufliches Akkreditiv seiner Bank zu übergeben. Im übrigen gelten die einheitlichen Richtlinien und Gebräuche für Dokumentenakkreditive ERA600 der internationalen Handelskammer (ICC).
- (3) Kommt der Kunde in Zahlungsverzug, sind wir berechtigt Verzugszinsen zu berechnen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.
- (4) Treten nach Vertragsschluss Umstände ein, durch die die Vermögenslage des Kunden verschlechtert bzw. dessen Kreditwürdigkeit beeinträchtigt wird, werden damit zugleich alle sonstigen Forderungen gegenüber dem Kunden fällig. Derartige Umstände berechtigen uns auch, noch ausstehende Lieferungen nur gegen Sicherheitsleistung des Kunden zu erbringen sowie nach angemessener Nachfrist von noch nicht erfüllten Verträgen zurückzutreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

### VI. Aufrechnung, Zurückbehaltung

Ein Recht zur Aufrechnung steht dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

### VII. Lieferfristen

- (1) Die Lieferfristen beginnen mit der Absendung der Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Beibringung etwaiger vom Kunden zu beschaffenden Unterlagen, Genehmigungen und Freigaben sowie der Ausführungseinzelheiten und, ggf., vor dem Empfang einer vereinbarten Anzahlung.
- (2) Sofern Lieferung gegen Vorkasse vereinbart ist, beginnen die Lieferfristen mit Eingang des Kaufpreises auf unserem Konto.
- (3) Höhere Gewalt, Streiks, behördliche oder andere unvorhergesehene Ursachen, die unabhängig von unserem Willen und von uns nicht zu vertreten die Herstellung, die Lieferung und Beförderung der gekauften Produkte aufhalten, unmöglich machen oder unterbrechen, berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder sofern wir diese Störungen nicht auf absehbare Zeit und mit zumutbaren Aufwendungen beheben können, von den Lieferverbindlichkeiten ganz oder teilweise zurückzutreten, ohne dass dem Kunden ein Anspruch auf Entschädigung zusteht. Das Gleiche gilt, wenn die zur Erfüllung unserer Verpflichtungen notwendigen Vorlieferungen ausfallen.
- (4) Wir sind in für den Kunden zumutbarem Umfang zu Teillieferungen berechtigt.
- (5) Ansprüche auf Schadenersatz wegen Lieferverzuges sind uns gegenüber ausgeschlossen, es sei denn, uns oder unseren Erfüllungsgehilfen fällt Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last. Sollten wir aufgrund besonderer Umstände bei einfacher Fahrlässigkeit haften, so beschränkt sich unsere Haftung auf eine Verzugsentschädigung für jede vollendete Woche der Verspätung in Höhe von 0,5 % vom Wert desjenigen Teils der Lieferung, der aussteht. Unabhängig von der Dauer des Verzuges beträgt die maximale Entschädigung 5 % des Warenwertes. Dies gilt auch für einen etwaigen Schadenersatz wegen Nichterfüllung bei einfacher Fahrlässigkeit. Unbeschadet von vorstehenden Ausführungen ist der Kunde berechtigt, im Falle eines von uns verschuldeten Verzuges nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten.

### VIII. Beschaffenheit

- (1) Soweit nichts Abweichendes vereinbart ist, sind die zu unserem Angebot gehörenden Unterlagen (Abbildungen, Zeichnungen, Angaben über Maße und Gewichte) nur annähernd maßgebend und deshalb nur im Rahmen der zulässigen Toleranzen verbindlich. Gleiches gilt für Ausstellungsstücke und Katalog-Abbildungen.
- (2) Das Gewicht (Grammatur) unserer Produkte ist entscheidend von den jeweiligen Umwelteinflüssen, insbesondere der Temperatur, den Transportbedingungen und der Lagerung abhängig. Unsere Gewichtangaben, insbesondere in Katalogen, Angeboten und auf Verpackungen beziehen sich auf das Frischgewicht unmittelbar nach der Herstellung. Abweichungen von bis zu 8 % zwischen dem Frischgewicht und dem Gewicht bei Erhalt der Ware stellen keinen Mangel dar und entsprechen der vertraglichen Beschaffenheit. Für Abweichungen im vorangestellten Umfang wird keine Gewährleistung übernommen.

### IX. Mängelhaftung und Schadenersatz wegen Mängeln

- (1) Die Gewährleistungsfrist beträgt für offene und versteckte Mängel ein Jahr.
- (2) Unsere Ware ist sofort nach Erhalt auf vertragsmäßige Ausführung und Mängelfreiheit zu prüfen. Abweichungen und Mängel müssen uns unverzüglich nach Warenerhalt, spätestens jedoch innerhalb von sieben Werktagen schriftlich angezeigt werden. Maßgebend für die Einhaltung der Frist ist die rechtzeitige Absendung. Bei unterliegender Anzeige entfallen jegliche Sachmängel- und Schadenersatzansprüche, es sei denn, es bleibt ein versteckter Mangel unentdeckt, der auch bei sorgfältiger Prüfung nicht feststellbar war.
- (3) Ist die Mängelrüge berechtigt, haften wir nach unserer Wahl auf Beseitigung des Mangels oder Ersatzlieferung. Es sind zwei Nacherfüllungsversuche zulässig. Schlägt gleichwohl die Nacherfüllung fehl und liefern wir keinen Ersatz, hat der Kunde das Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder eine Herabsetzung der Vergütung zu verlangen (Minderung). In keinem Falle steht dem Kunden ein Anspruch auf Schadenersatz, insbesondere auf Ersatz von Mangelfolgeschäden, bei mangelhafter Lieferung zu. Etwas anderes gilt nur, wenn wir ausdrücklich und schriftlich durch entsprechende Zusicherungen dem Kunden versprochen haben, dass derartige Mängel oder Schäden nicht auftreten werden oder uns oder unseren Erfüllungsgehilfen Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist.
- (4) Liefern wir zum Zwecke der Nacherfüllung eine mangelfreie Sache, so können wir vom Kunden Rückgewähr der mangelhaften Sache nach Maßgabe der §§ 346 bis 348 BGB verlangen.

### X. Eigentumsvorbehalt

- (1) Bis zur vollständigen Bezahlung des Kauf- bzw. Werkpreises einschließlich aller Nebenforderungen, bei wiederholter oder laufender Geschäftsverbindung bis zur Tilgung des gesamten Schuldsaldos, bleibt die gelieferte Ware unser unbeschränktes Eigentum. Schecks, Wechsel und Zessionen gelten erst mit der baren Einlösung als Zahlung.
- (2) Der Kunde ist berechtigt, die gelieferten Gegenstände im gewöhnlichen Geschäftsverkehr zu seinen normalen Geschäftsbedingungen zu veräußern. Für diesen Fall tritt er uns bereits jetzt alle Forderungen und Sicherungsrechte ab, die aus der Weiterveräußerung gegen seinen Abnehmer oder Dritte erwachsen.
- (3) Zur Weiterveräußerung unserer Ware ist der Kunde nur im Rahmen seines regelmäßigen Geschäftsverkehrs und nur solange berechtigt, wie er seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt.
- (4) Übersteigt der Wert der uns vorausabgetretenen Forderungen einschließlich der Nebenrechte und Sicherheiten unsere offenstehende Forderung gegenüber dem Kunden um mehr als 20 %, so verpflichten wir uns, auf Verlangen des Kunden hinsichtlich des übersteigenden Teiles der Forderung zur Zurückabtretung.

### XI. Gefahrenübergang

Die Gefahr der Verschlechterung, des Unterganges und der Versendung geht gemäß § 447 BGB auf den Kunden über, sobald der Liefergegenstand unsere Geschäfts- oder Lagerräume verlassen hat. Diese Vereinbarung gilt auch für eine vereinbarte Lieferung frei Haus. Verzögert sich die Absendung aus Gründen, welche wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr bereits mit der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über.

### XII. Allgemeine Haftungsbegrenzung

Außerhalb der kauf- und werkvertraglichen Haftung für die Einhaltung von Lieferfristen bzw. Mängelfreiheit der Ware haften wir nur, wenn uns, d. h. unseren gesetzlichen Vertretern oder unseren Erfüllungsgehilfen, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist, etwa im Rahmen eines Verschuldens bei Vertragsschluss, bei positiver Forderungsverletzung oder unerlaubter Handlung. Für Fälle leichter Fahrlässigkeit haften wir nicht. Der Haftungsausschluss ist allerdings in allen Fällen ausgenommen, bei denen eine Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit zu verzeichnen ist.

### XIII. Datenschutz

- (1) Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten anlässlich Ihres Besuchs auf unserer Homepage ist uns wichtig. Ihre Daten werden im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften geschützt.
- (2) Personenbezogene Daten werden nur erfasst, wenn Sie diese Angaben freiwillig, etwa im Rahmen einer Anfrage oder Registrierung, machen.
- (3) Soweit Sie uns personenbezogene Daten zur Verfügung gestellt haben, verwenden wir diese nur zur Beantwortung Ihrer Anfragen, zur Abwicklung mit Ihnen geschlossener Verträge und für die technische Administration.
- (4) Ihre personenbezogenen Daten werden an Dritte nur weitergegeben oder sonst übermittelt, wenn dies zum Zwecke der Vertragsabwicklung - insbesondere Weitergabe von Bestelldaten an Lieferanten - erforderlich ist, dies zu Abrechnungszwecken erforderlich ist oder Sie zuvor eingewilligt haben. Sie haben das Recht, eine erteilte Einwilligung mit Wirkung für die Zukunft jederzeit zu widerrufen.
- (5) Die Löschung der gespeicherten personenbezogenen Daten erfolgt, wenn Sie Ihre Einwilligung zur Speicherung widerrufen, wenn Ihre Kenntnis zur Erfüllung des mit der Speicherung verfolgten Zwecks nicht mehr erforderlich ist oder wenn Ihre Speicherung aus sonstigen gesetzlichen Gründen unzulässig ist.

### XIV. Erfüllungsstand und Gerichtsstand, anzuwendendes Recht, Teilnichtigkeit

- (1) Für die Vertragsbeziehungen gilt ausschließlich deutsches Recht. Die Geltung des UN-Kaufrechts wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen (einschließlich Scheck- und Wechselklagen) sowie für sämtliche sonstigen sich ergebenden Streitigkeiten ist, soweit der Kunde Vollkaufmann, juristische Person öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlicher Sondervermögen ist, je nach Streitwert das Amtsgericht Eisenach bzw. Landgericht Meiningen.
- (3) Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus diesem Vertrag ist unser Geschäftssitz.
- (4) Sollten einzelne Bestimmungen nichtig, unwirksam oder anfechtbar sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen unberührt und sind dann so auszulegen bzw. zu ergänzen, dass der beabsichtigte wirtschaftliche Zweck in rechtlich zulässiger Weise möglichst genau erreicht wird. Dies gilt auch für eventuell ergänzungsbedürftige Stellen.

Stand: Januar 2013